

II-13712 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/80-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 17. Mai 1994  
HIMMELPPORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

6244/AB  
1994-05-18  
zu 6319/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Edith Haller und Genossen vom 21. März 1994, Nr. 6319/J, betreffend Betreibung von Casinos durch Behinderte, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß derzeit bereits alle zwölf nach § 21 Glücksspielgesetz (GSpG) zulässigen Spielbankenkonzessionen vergeben sind. Bei künftigen Konzessionsvergaben infolge Zeitablaufes bzw. allenfalls Zurücklegung oder Entzuges einer dieser Konzessionen sind die Kriterien des § 21 Abs. 2 GSpG zu beachten. Diese Bestimmung statuiert neben rechtlichen Voraussetzungen, die der Konzessionswerber zu erbringen hat (beispielsweise muß es sich um eine AG mit Sitz im Inland handeln, die über ein eingezahltes Grundkapital von mindestens 100 Mio S verfügt), daß eine Konzession nur an einen Konzessionswerber vergeben werden darf, der aufgrund der Umstände (insbesondere Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten läßt, daß er unter Beachtung der Vorschriften des GSpGs über den Schutz der Spielteilnehmer den besten Spielbankenertrag erzielt.

Da der Kreis derer, die sich im Zuge einer allfälligen Neuvergabe einer Spielbankenkonzession bewerben werden, nicht bekannt ist, kann im Sinne der vorstehenden Ausführungen aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden, wie chancenreich die Bewerbung einer Behindertenorganisation um eine solche Spielbankenkonzession wäre.

- 2 -

In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, daß nach den mir vorliegenden Informationen in den skandinavischen Ländern keine Casinos mit Grands jeux von Behindertenorganisationen betrieben werden.

**Zu 1. und 5.:**

Bei einer am 4. Februar 1994 im Bundesministerium für Finanzen stattgefundenen Besprechung wurde den Vertretern des Zivilinvalidenverbandes die in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage beschriebene Rechtslage dargelegt. Sie wurden auch darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß den §§ 32 ff GSpG die Möglichkeit besteht, zur Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland sogenannte "sonstige Ausspielungen" durchzuführen, wobei besonders die sonstigen Nummernlotterien (sogenannte "Privatlotterien") zu erwähnen wären.

**Zu 2. und 3.:**

Meinem Ressort liegen keine Untersuchungen und Studien über die Führung von Casinos durch Behinderte vor.

**Zu 4.:**

Wie bereits in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage ausgeführt, sind derzeit alle gesetzlich zugelassenen Spielbankenkonzessionen vergeben. Die Vergabe einer zusätzlichen Konzession würde eine Gesetzesänderung erfordern. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß dem Glücksspielmonopol des Bundes auch wesentliche ordnungspolitische Zielsetzungen zukommen. Eine allfällige Erhöhung der Anzahl der Casinos in Österreich würde insbesondere dann, wenn diese Casinos von verschiedenen Betreibern geführt werden, zu aggressiven Marketingmethoden führen, die den Interessen des Spielerschutzes zuwiderlaufen würden.

Ich ersuche daher um Verständnis, daß es mir unter den dargelegten Umständen nicht möglich ist, Aussagen darüber zu treffen, ob bzw. wann und wo derartige Casinos ihren Betrieb aufnehmen können.

Beilage



## BEILAGE

## ANFRAGE

1. Welche Ergebnisse haben die ersten Gespräche Ihres Ministeriums mit Vertretern des Zivilinvalidenverbandes bezüglich Behinderten-Casinos gebracht?
2. Gibt es in Ihrem Ministerium bereits Untersuchungen und Studien darüber, inwieweit derartige Pläne verwirklicht werden können?
3. Wenn ja, wie ist der Inhalt dieser Studien?
4. Ab wann können Sie sich vorstellen, daß die ersten Casinos ihren Betrieb aufnehmen und wo sollten derartige Casinos errichtet werden?
5. Gibt es auch Überlegungen darüber, ob bzw. inwieweit Behinderte Lotterien betreiben dürfen und wenn ja, zu welchen Konditionen soll dies ermöglicht werden?